

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 190), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz die Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) in der Fassung vom 26. Juli 2010 am 06.06.2011 mit den Stimmen der Mehrheit aller Mitglieder wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungssatzung

§ 1 (Kostenerstattung) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Beförderungskosten werden nur für Kinder der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten oder einen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch v. 24. März 2011“ haben. Der Ausschluss von Anspruchsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gilt nur für Schüler, die ausschließlich den ÖPNV benutzen.

§ 6 (Eigenanteil) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 und Abs. 3 werden zusammengefasst und erhalten folgende Fassung:

1. Schüler der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen, der Sonder- und Förderschulen bis Klasse 4, sowie der Grundschulen und alle übrigen Schüler bis Klasse 4 haben keinen Eigenanteil zu entrichten.
2. Für Schüler der Sonder- und Förderschüler ab Klasse 5, Hauptschüler, Werkrealschüler, Realschüler und Gymnasiasten bis einschließlich Klasse 10 und alle übrigen Schüler mit Ausnahme der unter 3. und 4. genannten Schüler entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.
3. Für Schüler der Gymnasien ab Klasse 11 und Schüler der beruflichen Schulen in Vollzeitform (incl. Technisches Gymnasium, Wirtschaftliches Gymnasium und Sozialpädagogisches Gymnasium) entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe II der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.
4. Für Schüler der beruflichen Schulen in Teilzeitform (Berufsschüler mit Ausbildungsvergütung) entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe III der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.

Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die in Abs. 2 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.

§ 7 (Erlass) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.

§ 19 (Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schulträger beantragen die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile sowie die Kosten für die Mitnahme Dritter an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist. Die Abrechnungstermine werden wie folgt festgesetzt:

30.04. (Eigenanteile/Beförderungskosten vom 01.01. - 31.03.)

31.10. (Eigenanteile/Beförderungskosten vom 01.04. - 31.07.)

31.01. (Eigenanteile/Beförderungskosten vom 01.08. - 31.12.)

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zu diesen Fälligkeitsterminen sind auch die entsprechenden Eigenanteilslisten an den Landkreis vorzulegen. Wenn der Schulträger seiner Verpflichtung zur Abgabe der Eigenanteilslisten nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag (analog § 152 AO) festgesetzt werden. Dieser beträgt bis zu 10 vom Hundert der fälligen Eigenanteile und der Kosten der Mitnahme Dritter des zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraums.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Ausschlussfrist: Die entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn

1. die Erstattung für die Monate August bis Dezember spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres
2. die Erstattung für die Monate Januar bis Juli spätestens bis zum 31.10. des gleichen Jahres beantragt wird.

§ 21 (Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen/Rückerstattung von Eigenanteilen) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die nachgewiesenen, notwendigen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn

1. die Erstattung für die Monate August bis Dezember bis zum 15.01. des Folgejahres
2. die Erstattung für Monate Januar bis Juli bis spätestens zum 15.09. des gleichen Jahres

beim Schulträger beantragt wird. Dies gilt analog für die Erstattung von zu viel bezahlten Eigenanteilen.

§ 22 (Nachweispflichten der Schulträger) wird wie folgt geändert:

Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen sind über die Eigenanteile und die Einnahmen aus der Mitnahme Dritter Listen zu führen.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2011 in Kraft.

78467 Konstanz, den 06.06.2011

Der Vorsitzende des Kreistags

F. Hämmerle, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.